



Bundesnetzagentur

Bonn, 6. Mai 2020

Amtsblatt

8

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
46	Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 446,0 MHz – 446,2 MHz für die Kommunikation mit Handfunkgeräten („PMR446“).....	379
47	Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (AKNN-Spezifikation 19.0.1)	381
48	Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern.....	381
49	Frequenznutzungsbedingungen für Erdfunkstellen des KYMETA Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14 – 14,25 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,9 – 11,7 GHz (Richtung Weltraum – Erde).....	382
50	Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste.....	384
51	Teilweise Widerruf bestehender Zuteilungen für Auskunftsrufnummern	389
Energie		
52	Genehmigung der technischen Kapazität gemäß § 9 Abs. 4 GasNZV; Beschluss vom 22.04.2020.....	390

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
106	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur TAL: Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Faxzuschlag, Erstellung und Versand von SMN und Zuschlagsentgelt für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung sowie Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Bereitstellung und Entstörung von Service Calls und GK-Anschaltung („Einmalentgelte“).....	391

Mit-Nr.		Seite
107	§ 38 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit. § 46 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 TKG; Tenor des Beschlusses in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren der nachträglichen Regulierung des Endkundenportierungsentgeltes im Mobilfunkbereich aus dem Netz der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	413
108	§ 38 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit. § 46 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 TKG; Tenor des Beschlusses in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren der nachträglichen Regulierung des Endkundenportierungsentgeltes im Mobilfunkbereich aus dem Netz der 1&1 Telecom GmbH	413
109	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der EFN eifel-net Internet Provider GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung eines Leerrohrverbundes; hier: BK11-20/001 - Terminaufhebung	413
110	§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Bremen Briteline GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur von Gebäuden; hier: BK11-20/002	413
111	Amateurfunkdienst; Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz	415
112	Ergebnis der Anhörung zur Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (AKNN-Spezifikation 19.0.0)	416
113	Antragsverfahren Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste.....	419
114	Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste; hier: Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen zur geplanten Aufhebung des Differenzierungsgebots betr. den ausschließlichen Betrieb einer Inlands- oder einer Auslandsauskunft	422
115	Veröffentlichung der Übersicht der Frequenzbänder, bei denen die Bedingungen der Nutzung für Funkanlagen gemeinschaftsweit harmonisiert sind	424
116	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung von Entscheidungsentwürfen wegen der Änderung von Regulierungsverfügungen gegenüber Festnetzbetreibern betreffend die Terminierung von Verbindungen mit Ursprung in Staaten außerhalb des EWR	427
117	TKG §§ 55, 57 Abs. 1; hier: Frequenzen zur Realisierung von Versorgungsbedarfen für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder, Interessensbekundungsverfahren.....	429
Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
118	EnWG §§ 56, 65 und 69; Art. 16 Abs. 6 Verordnung (EU) 714/2009; Einleitung eines Aufsichtsverfahrens gemäß § nach § 65 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art 16 Abs. 6 VO (EG) 714/2009 und Auskunftsverlangen gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 1. HS EnWG gegen den Übertragungsnetzbetreiber Baltic Cable AB (BK8-20/12243-61)..	433



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 46/2020

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 446,0 MHz – 446,2 MHz für die Kommunikation mit Handfunkgeräten („PMR446“)

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für die Kommunikation mit Handfunkgeräten zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 42/2016 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 446,0 MHz – 446,2 MHz für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten („PMR446“), veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 18/2016 vom 28.09.2016, S. 3355ff, wird widerrufen.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit

geringer Reichweite vom 09.11.2006 (2006/771/EG), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2019/1345 vom 02.08.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 212, S. 53ff vom 13.08.2019, in Deutschland.

1. Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereich in MHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	Zusätzliche Parameter
446,0 – 446,2	500 mW	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ¹⁾

1) Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teile beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Techniken entspricht.

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen

PMR446 - Geräte dürfen keine schädlichen Störungen bei einem Funkdienst verursachen und haben keinen Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Geräte durch Funkdienste („nicht störend und ungeschützt“).

Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

**Hinweise:**

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Geräte für die Kommunikation mit Handfunkgeräten („PMR446“) die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

225-8



Vfg Nr. 47/2020

Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (AKNN-Spezifikation 19.0.1)

Abschnitt 8.4 der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ wird mit Wirkung zum 21.03.2021 wie folgt neu gefasst:

„Für portierte Rufnummern muss vom ursprünglich abgebenden Anbieter (originärer Zuteilungsnehmer), vom aktuell abgebenden Anbieter und vom aktuell aufnehmenden Anbieter gemäß der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ des „Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung“ (AKNN; siehe auch Mitteilung 108/1997 vom 16.7.1997) verfahren werden. Ab dem 21.03.2021 gilt die Version 19.0.1. Im Übergangszeitraum vom 21.03.2021 bis 21.04.2021 darf auslaufend noch die PDA-Spezifikation 18.0.0 angewendet werden.“

Die Spezifikationen sind im Internet verfügbar unter <http://www.aknn.de/index.php> und erhältlich bei der

Bundesnetzagentur
 Referat 117
 Postfach 8001
 53105 Bonn.

Rufnummern dürfen nur geschaltet werden, wenn das Portierungsdatenaustauschverfahren angewendet wird.

Wird eine portierte Rufnummer der Klasse 4 frei (Kündigung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz ohne weitere Portierung), muss sie an den originären Zuteilungsnehmer zurückgegeben werden. Die Rückgabe soll erst drei Monate nach dem Wirksamwerden der Kündigung erfolgen, damit dem bisherigen Anbieter innerhalb dieser Frist eine Wiederzuteilung an den bisherigen Kunden möglich ist. Solange die Rufnummer nicht zurückgegeben ist, kann sie zu einem anderen Anbieter portiert werden. Eine abgeleitete Zuteilung an andere Teilnehmer darf erst nach der Rückgabe und nur durch den originären Zuteilungsnehmer erfolgen.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen (www.bundesnetzagentur.de) – unter „Die Bundesnetzagentur“).

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

117-4 3821-1

Vfg Nr. 48/2020

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern

Gemäß § 3 Absatz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes erforderlich ist.

Die Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ vom 10.05.2006 (Amtsbl. BNetzA Nr. 9/2006, S. 1115 ff.) gilt gemäß § 12 Satz 1 i. V. m. § 1 der Anlage zu § 12 TNV als Nummerplan i. S. v. § 1 TNV.

Eine Änderung der Verfügung 25/2006 (Verfügung Nr. 47/2020, Amtsblatt Nr. 08/2020 vom 06.05.2020) tritt am 21.03.2021 in Kraft.

Nach § 3 Absatz 2 TNV entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien ferner, ob und zu welchem Zeitpunkt mit angemessener Übergangsfrist bestehende Zuteilungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Alle bestehenden Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern werden mit Wirkung zum 07.05.2020 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt die in der Verfügung 47/2020 festgelegten geänderten Nutzungsbedingungen gelten.

Der Widerruf soll die einheitliche Nutzung von Ortsnetzzurufnummern sicherstellen. Der Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass Belange von Marktbeteiligten die Gewährung einer Übergangsfrist erfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen (www.bundesnetzagentur.de) – unter „Bundesnetzagentur“).

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

117-4 3821-1



Vfg Nr. 49/2020

Frequenznutzungsbedingungen für Erdfunkstellen des **KYMETA** Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14 – 14,25 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,9 – 11,7 GHz (Richtung Weltraum – Erde)

Der Frequenzbereich 14 – 14,25 GHz ist in der Frequenzverordnung für die Bundesrepublik Deutschland (FreqV) vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326), unter der laufenden Nummer 373 dem FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und dem Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen. Die Nutzung erfolgt im Rahmen Mobilfunkdienst über Satelliten.

Der Frequenzbereich 10,9 – 11,7 GHz ist in der FreqV unter der laufenden Nummer 366 wie folgt zugewiesen: FESTER FUNKDIENST und dem FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde). Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Für die Frequenzbereiche 14 – 14,25 GHz und 10,9 – 11,7 GHz wird die Einhaltung folgender Standards, Entscheidungen und Empfehlungen in ihrer aktuellen Version vorausgesetzt:

SSB FES 001, SSB FES 008, SSB FS 012, SSB FS 015, ECC/DEC/(05)10, ECC/DEC/(06)03, ECC/DEC/(18)04, ECC REPORT 272, EN 301 428, EN 301 489-1, EN 301 489-12, EN 302 340, EN 302 448, EN 302 977, ERC Recommendation 74-01, ITU-R S.524, ITU-R S.728, VO Funk.

Bei den Nutzungen des **KYMETA** Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von **stehenden oder mobilen Erdfunkstellen zu Land und auf dem Wasser zu geostationären** Satelliten unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 14 – 14,25 GHz und 10,9 – 11,7 GHz, die die folgenden Frequenznutzungsbedingungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das **KYMETA** Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüber hinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

Nutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des **KYMETA** Satellitenfunknetzes:

Maximale Bandbreite	2450 kHz
Max. abgestrahlte Leistung und spektrale Leistungsdichte	TRP = 7,9 Watt 47,5 dBW EIRP und 29,4 dB(W/4kHz) EIRP
Multiplexart	FDMA oder TDMA
Maximale Anzahl aktiver Beams für das AAS *)	1

*) AAS = Aktives Antennensystem

Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.

Hinweise:

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.



- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- 4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 des TKG).
- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 64 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/emf) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

Sonstiges:

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk) veröffentlicht.

223-5



Vfg Nr. 50/2020

Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste

1. Rechtsgrundlage

Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist (TKG).

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist (TNV), fest, wie der Nummernbereich für Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren ist in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung Nr. 113/2020, Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

2.1 Teilnehmerrufnummern im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definiert. In diesem Nummernraum sind durch Ortsnetzkennzahlen definierte Nummernteilbereiche und der durch die Kennzahl (0)32 definierte Nummernbereich für Nationale Teilnehmer-rufnummern festgelegt, aus denen die einzelnen Nummern für Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz an Teilnehmer zugeteilt werden. In diesem Rahmen wird jeweils der Nummernteilbereich 118 für Auskunftsrufnummern bzw. Rufnummern für Vermittlungsdienste bereitgestellt. Die Gesamtheit dieser Nummernteilbereiche bildet den Nummernbereich 118 für Auskunftsrufnummern bzw. Rufnummern für Vermittlungsdienste.

Die Rufnummern sind grundsätzlich fünf Stellen lang (Auskunftsrufnummern); mit 1180 beginnende Rufnummern sind sechs Stellen lang.

Die Rufnummern sind damit wie folgt strukturiert:

Rufnummer (5 bzw. 6 Stellen)	
Ziffernfolge	Anbieterkennung xy mit $x = 1, \dots, 9$ und $y = 0, \dots, 9$
118	Anbieterkennung 0xy mit $x, y = 0, \dots, 9$

Die Rufnummern 118000 bis 118009 stehen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes zur Verfügung. Die übrigen Rufnummern mit der Struktur 1180xy stellen eine Reserve dar, sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Hinweis 1: Für die Bereitstellung von Kurzwahlnummern in Mobilfunknetzen, die mit der Ziffernfolge 118 beginnen, behält sich die Bundesnetzagentur eine Regelung in einem gesonderten Nummernplan vor.

Hinweis 2: Mit Verfügung Nr. 52/2008 vom 08.10.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19/2008, wurde festgelegt, dass der Teilbereich (0)1989 des nationalen Nummernraums für die Ansteuerung von Nummern der Struktur 118 xy genutzt werden kann.



2.2 Nationale Rufnummern für Vermittlungsdienste im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

Für die Realisierung von Vermittlungsdiensten wird im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation der Nummernbereich 118 bereitgestellt.

Die nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste sind fünf bzw. sechs Stellen lang, wobei die letzten zwei bzw. drei Ziffern eine Anbieterkennung darstellen. Bei der Anwahl einer nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste ist die Verkehrsausscheidungsziffer „0“ voranzustellen.

Nationale Rufnummern für Vermittlungsdienste sind somit wie folgt strukturiert:

Nationale Rufnummer für Vermittlungsdienste (5 bzw. 6 Stellen)		
Präfix 0	Ziffernfolge 118	Anbieterkennung xy mit x = 1, ..., 9 und y = 0, ..., 9
		Anbieterkennung 0xy mit x, y = 0, ..., 9

3. Nutzungszweck

3.1 Nutzungszweck der Teilnehmerrufnummern

3.1.1 Grunddefinition

Auskunftsrufrnummern dürfen nur für den Betrieb eines Auskunftsdienstes im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG und zusätzlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.

Auskunftsdienste sind bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einem erfragten Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein.

Zusätzliche Angaben sind Beruf, Branche, Art des Anschlusses und Mitbenutzer.

Rufnummern für Vermittlungsdienste dürfen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.

Ein Vermittlungsdienst auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG darf insbesondere nicht dazu genutzt werden, Premium-Dienste oder Massenverkehrs-Dienste anzubieten. An die Teilnehmer dürfen keine direkten oder indirekten Auszahlungen erfolgen. Der Dienst darf nicht zu einer Umgehung anderweitiger, insbesondere Verbraucherschützender, Vorschriften führen.

3.1.2 Erfragbare Teilnehmerdaten; Differenzierungsgebot bei mehreren Auskunftsdiensten eines Anbieters

Unter einer Auskunftsrufnummer kann eine Inlandsauskunft, Auslandsauskunft oder beides angeboten werden.

Unter einer Auskunftsrufnummer sind im Falle einer Inlandsauskunft - unter Beachtung der Beschränkungen der §§ 104, 105 TKG - zu allen Daten von Teilnehmern Auskünfte zu erteilen. Ein Teilnehmer ist gemäß § 3



Nr. 20 TKG jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Dienste geschlossen hat.

Verfügt ein Anbieter über mehrere Auskunftsrufnummern, muss der Ablauf der Auskunftserteilung deutlich unterscheidbar ausgestaltet sein. Beispiele hierfür sind das gesonderte Angebot von Inlands- und Auslandsauskunft, das gesonderte Angebot eines Auskunftsdienstes in einer bestimmten Fremdsprache oder ein sprachcomputergesteuerter Auskunftsdienst.

3.1.3 Neutrale Auskunftserteilung und Zulässigkeit der Weitervermittlung im Rahmen eines Auskunftsdienstes

Auskunftsdienste müssen sich bei der Erteilung von Auskünften und bei Weitervermittlungen neutral verhalten. Sie dürfen bei allgemein gehaltenen Anfragen nicht bestimmte Marktteilnehmer bevorzugen, damit Auskunftsdienste diskriminierungsfrei erbracht werden. Auskunftsdienste müssen sich auf die unter 3.1.1 genannten Angaben konzentrieren. Weitergehende Angaben stellen hingegen einen Mehrwertdienst dar.

Eine Weitervermittlung ist nur zulässig, wenn das Ziel auch direkt über eine eigenständige Rufnummer aus dem öffentlichen Telefonnetz angewählt werden kann. Die Weiterleitung zu Zielen, für die dem Anrufer keine eigenständige Rufnummer benannt werden kann, ist unzulässig.

Eine Weitervermittlung ist nur zulässig, wenn zu dem Ziel grundsätzlich auch von anderen Auskunftsdiensten weitervermittelt werden kann.

3.1.4 Ansage der Rufnummer bei Weitervermittlung

Vor einer Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst muss die nachgefragte Rufnummer grundsätzlich angesagt werden. Die Ansage kann unterbleiben, wenn der Anrufer auf die Ansage ausdrücklich oder konkludent verzichtet.

3.2 Nutzungszweck der nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste

Die nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste dürfen nur bei der Erbringung von Vermittlungsdiensten für die Anzeige der Rufnummer beim Angerufenen und für Rückrufe des Angerufenen genutzt werden.

Ein Anruf einer nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste muss für den Anrufer entgeltfrei sein.



4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Zuteilungen erfolgen auf Antrag in Form von direkten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV.

Die beabsichtigte Nutzung ist durch die Vorlage eines Realisierungskonzeptes nachzuweisen (vgl. dazu im Einzelnen das Antragsverfahren für Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste, Mitteilung Nr. 113/2020, Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020).

Mit der Zuteilung erhält der Zuteilungsnehmer ein Nutzungsrecht an den Teilnehmerrufnummern gemäß Abschnitt 2.1 und an der entsprechenden nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste (dasselbe xy) gemäß Abschnitt 2.2.

5. Höchstzahl der zuteilbaren Rufnummern

Einem Antragsteller/Unternehmen werden insgesamt maximal fünf Auskunftsrufnummern und maximal eine Rufnummer für Vermittlungsdienste zugeteilt, sofern das Unternehmen nicht bereits über eine Auskunftsrufnummer verfügt. Einem Unternehmensverbund werden insgesamt maximal sieben Auskunftsrufnummern und maximal eine Rufnummer für Vermittlungsdienste zugeteilt, sofern der Unternehmensverbund nicht bereits über eine Auskunftsrufnummer verfügt. Zu einem Unternehmensverbund gehören gemäß § 3 Nr. 29 TKG die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen Unternehmen.

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

6.1 Frist zur Nutzung

Die Rufnummern gemäß Abschnitt 2.1 müssen spätestens 90 Tage nach Zugang der Zuteilung genutzt werden. Die Rufnummern gemäß 2.2 unterliegen keiner Nutzungsfrist.

Dem Zuteilungsnehmer obliegt es dabei, die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.1 innerhalb der Nutzungsfrist funktionsgerecht zu verwenden. Er trägt das Risiko, eine fristgerechte Nutzung zu realisieren. Auf technische, vertragliche und wirtschaftliche Hinderungsgründe oder auf ein Verschulden des Zuteilungsnehmers kommt es dabei nicht an.

Der Zuteilungsnehmer muss der Bundesnetzagentur schriftlich das Datum des Nutzungsbeginns mitteilen. Die Mitteilung muss spätestens 14 Tage nach dem Beginn der Nutzung erfolgen. Dabei ist auch anzugeben, in welchen Netzen die Rufnummer geschaltet ist.

6.2 Rückgabe von Rufnummern

Erfolgt innerhalb von 90 Tagen keine Nutzung gemäß Abschnitt 6.1 oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für 90 Tage keine solche Nutzung geplant, ist die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.1 und § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben. Desgleichen gilt für die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.2.

Erlangt ein Unternehmen mehr als fünf oder ein Unternehmensverbund mehr als sieben Auskunftsrufnummern, so ist die überzählige Zahl an Auskunftsrufnummern unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben (vgl. auch § 4 Abs. 6 Satz 2 TNV). Dies gilt entsprechend, sofern ein Unternehmen oder ein Unternehmensverbund mehr als eine Rufnummer für Vermittlungsdienste erlangt. Desgleichen gilt für die überzähligen Rufnummern gemäß Abschnitt 2.2.



6.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre Anschrift geändert hat.

Der Zuteilungsnehmer hat dabei eine jeweils aktuelle ladungsfähige Anschrift im Inland mitzuteilen. Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

6.4 Meldung von Schaltungsänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich die Schaltung der Rufnummer ändert. Dabei ist anzugeben, in welchen Netzen die Rufnummer aktuell geschaltet ist.

7. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung Nr. 50/2014 vom 03.09.2014 (Amtsblatt 16/2014) und tritt mit ihrer Amtsblatt-Veröffentlichung am 06.05.2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

117a 3823-1

**Vfg Nr. 51/2020****Teilweise Widerruf bestehender Zuteilungen für Auskunftsrufnummern**

Der neue Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste (s. Verfügung Nr. 50/2020, Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020) nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) tritt am 06.05.2020 in Kraft und tritt damit an die Stelle des bisherigen Nummernplans gemäß der Verfügung Nr. 50/2014 vom 03.09.2014.

Nach § 3 Abs. 2 TNV entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) und der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Alle bestehenden Zuteilungen von Auskunftsrufnummern werden mit Wirkung zum 06.05.2020 insoweit widerrufen, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen ab diesem Zeitpunkt die in der Verfügung Nr. 50/2020 festgelegten Nutzungsbedingungen gelten.

Der Widerruf dient vor allem der Rechtsklarheit, denn er stellt klar, dass die Aufhebung des Differenzierungsgebots in Bezug auf den Betrieb einer Inlands- und Auslandsauskunft auch für die bestehenden Zuteilungen Geltung hat. Der Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen. Insbesondere bewirkt der Widerruf für die Betroffenen keine Schlechterstellung gegenüber der zuvor geltenden Rechtslage. Daher ist auch keine evtl. Übergangsfrist erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

117a 3823-1



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 52/2020

Az.: BK7-20-011

22.04.2020

Genehmigung der technischen Kapazität gemäß § 9 Abs. 4 GasNZV;

Beschluss vom 22.04.2020

Die Beschlusskammer 7 hat am 22.04.2020 folgenden Beschluss erlassen:

1. Den Antragstellerinnen zu 1) bis 13) werden jeweils die in der Anlage 1 dieses Beschlusses genannten Höhen der technischen Kapazität der in ihrem Netz befindlichen Einspeisepunkte (H-Gas) bezogen auf die Kapazitätsprodukte FZK und nicht allein temperaturabhängige bFZK für das Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 genehmigt. Sofern in Anlage 1 ein Einspeisepunkt (H-Gas) nicht aufgeführt wird oder ein solcher Netzpunkt zwar aufgeführt ist, bezüglich eines oder mehrerer der relevanten Kapazitätsprodukte jedoch keine explizite Höhe benannt wird, lautet die genehmigte Höhe insoweit auf „0“. Satz 2 gilt nicht für die technische Kapazität an Einspeisepunkten aus Biogasanlagen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung ist.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, www.bundesnetzagentur.de (→ Beschlusskammer 7), veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 106/2020

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur TAL: Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Faxzuschlag, Erstellung und Versand von SMN und Zuschlagsentgelt für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung sowie Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Bereitstellung und Entstörung von Service Calls und GK-Anschaltung („Einmalentgelte“)

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 21.04.2020 beantragt, die Entgelte gemäß Preislisten (Anlage 1) für den Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2022 zu genehmigen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3c-20/013 geführt.

Der Antrag nebst den beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Als Termin für die öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 (§§ 134 Abs. 2 Nr. 1, 135 Abs. 3 TKG) wurde **Mittwoch, der 27.05.2020, 10:00 Uhr** festgelegt. Dabei ist allerdings noch unklar, inwieweit diese Anhörung in Anbetracht der aktuellen Corona-Krise in herkömmlicher Form stattfinden wird. Hierzu erfolgt in Kürze eine gesonderte Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter "Termine der Beschlusskammern".

BK3c-20/013

Anlage:

Preislisten



Anlage 1

1. Preisliste

Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL)

1. Bereitstellungsentgelte
2. Kündigungsentgelte
3. Entgelte für Nutzungsänderung
4. Entgelt für zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess
5. Entgelt für TAL-Portwechsel
6. Entgelt für Faxzuschlag
7. Entgelt für Erstellung und Versand von Service- und Montagenachweisen (SMN) im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung von TAL
8. Zuschlags-Entgelt für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2020
 Preisliste

1. Bereitstellungsentgelte

CuDA 2Dr	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	37,09
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	84,14
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	54,04
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	86,91
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	34,39
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	84,82

CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	38,25
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	69,98
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	35,74
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	68,89

Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	35,20
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	68,36

Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	25,09
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	63,69

CuDA 2Dr hochbitratig	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	37,09
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	84,14
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	54,04
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	86,91
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	34,39
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	84,82

* Gilt auch für KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2020
 Preisliste

CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	38,25
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	69,98
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	35,74
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	68,89

Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	35,20
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	68,36

Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	25,09
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	63,69

CuDA 4Dr hochbitratig	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	42,90
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	101,94
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	60,55
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	105,22
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,87
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	101,26

CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	41,44
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	84,65
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	37,69
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	82,28

* Gilt auch für KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2020
 Preisliste

Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	37,14
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	81,75

Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	26,51
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	70,65

CuDA 2Dr mit ZWR	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	37,09
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	84,14

CuDA 4Dr mit ZWR	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	42,90
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	101,94

CCA-A	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	37,09
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	84,14
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	54,04
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	86,91
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	34,39
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	82,56

CCA-B ohne ZWR	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	37,09
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	84,14
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	62,28
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	110,73
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	42,63
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	106,38

* Gilt auch für KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2020
 Preisliste

CCA-P	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	112,74
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	319,35

TelAsI OPAL	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	20,29
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	74,90
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	114,40

BaAsI OPAL	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	20,29
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	83,13
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	141,90

TelAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	20,29
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	74,90
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	114,40

BaAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	20,29
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	83,13
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	141,90

PMxAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)	Nettopreis in Euro
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	120,60
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	137,60
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	326,85


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2020
 Preisliste

2. Kündigungsentgelte

CuDA 2Dr	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,26
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,81

CuDA 2Dr für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	27,63
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	3,07

CuDA 2Dr hochbitratig	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,26
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,81

CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	27,63
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	3,07

CuDA 4Dr hochbitratig	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	21,46
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,81

CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL* einschließlich Schaltverteiler-TAL	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	28,95
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	3,07

* Gilt auch für KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2020
 Preisliste

CuDA 2Dr mit ZWR	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,26
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,81

CuDA 4Dr mit ZWR	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	21,46
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,81

CCA-A	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,26
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,81

CCA-B ohne ZWR	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	20,26
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,81

CCA-P	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	123,81
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	52,32

TelAsI bei OPAL	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	32,49
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,81

BaAsI bei OPAL	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	32,49
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,81


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2020
Preisliste

TelAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	32,49
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,81

BaAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	32,49
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,81

PMxAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)	Nettopreis in Euro
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	129,15
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	52,32


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2020
 Preisliste

3. Entgelte für Nutzungsänderung

Änderung der TAL-Produktvariante

Änderungsvariante	Nettopreis in Euro
TAL CuDA 2 Draht -> TAL CuDA 2 Draht hochbitratig	
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	7,72
mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	33,02
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	70,24
mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	73,71
Nutzungsänderung nicht möglich	7,72

Änderungsvariante	Nettopreis in Euro
TAL CuDA 2 Draht hochbitratig -> TAL CuDA 2 Draht	
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,05
mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	29,89

Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante

Änderungsvariante	Nettopreis in Euro
HVt-TAL CuDA 2 Draht hochbitratig -> Änderung Ü-Verfahren	
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	7,47
mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	32,97
ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	70,24
mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	73,71
Nutzungsänderung nicht möglich	7,72

Änderungsvariante	Nettopreis in Euro
KVz-TAL* CuDA 2 Draht hochbitratig einschließlich Schaltverteiler-TAL-> Änderung Ü-Verfahren	
ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	9,23
mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	37,81
ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	58,16
mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	58,16
Nutzungsänderung nicht möglich	9,47

* Gilt auch für KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL.


 Entgeltantrag Zugang zur TAL 2020
 Preisliste

4. Entgelt für Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess

Leistung	Nettopreis in Euro
Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess	39,79€

5. Entgelt für TAL-Portwechsel

Leistung	Nettopreis in Euro
TAL-Portwechsel	29,89 €

6. Entgelt für Faxzuschlag

Leistung	Nettopreis in Euro
Faxzuschlag	9,28 €

7. Entgelt für Erstellung und Versand von Service- und Montagenachweisen (SMN) im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung von TAL

Leistung	Nettopreis in Euro
Erstellung und Versand je SMN	3,60 €

8. Zuschlags-Entgelt für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung

Leistung	Nettopreis in Euro
Zuschlag für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung	12,17 €



Anlage 1

2. Preisliste

Zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten


 Entgeltantrag TAL zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten 2020
Preisliste

Für jede "zusätzliche Leistung" zu besonderen Zeiten wird zusätzlich zu den gemäß dem Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anfallenden Entgelten für den besonderen Aufwand ein weiteres Entgelt in Rechnung gestellt.

Dieses Entgelt beträgt pro "zusätzliche Leistung":

Anzahl Schaltungen im Zeitfenster	Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung pro Schaltung
1 bis 3	105,14 EUR
4 bis 12	69,39 EUR
13 bis 52	37,49 EUR
ab 53	29,90 EUR
Projekte	nach Aufwand *

* Der Aufwand wird entsprechend der Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom gesondert in Rechnung gestellt.



Anlage 1

3. Preisliste

Reparatur der Endleitung



Entgeltantrag TAL Reparatur der Endleitung 2020
Preisliste

Preisposition	Einzelauftrag für:	Preis (netto)
1	Reparatur der Endleitung, sofern die Reparatur keinen besonders hohen Aufwand darstellt und sofern die Reparatur der Endleitung gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde bzw. Basisentgelt, sofern die Reparatur keinen besonderen Aufwand darstellt und nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wird.	58,88 EUR
2	Zuschlag zu Ziffer (1), sofern die Reparatur der Endleitung nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde.	53,37 EUR
3	Erstellung eines Angebotes für die Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand	103,40 EUR
4	Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes	nach Aufwand *

* Der Aufwand wird gemäß der Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der Telekom in Rechnung gestellt.

21. April 2020



Anlage 1

4. Preisliste

Carrier-Express-Entstörung


 Entgeltantrag TAL CEE 2020
Preisliste

Carrier-Express-Entstörung

CEE-Einzelauftrag für:	Preis (netto) in EUR
TAL – CuDA 2Dr (HVt- und KVz-TAL* einschließlich SVt-TAL)	39,25
TAL – CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL* einschl. SVt-TAL)	39,25
TAL – CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL* einschl. SVt-TAL)	39,25
TAL – CuDA 2Dr mit ZWR	39,25
TAL – CuDA 4Dr mit ZWR	39,25
TAL – CCA-A	39,25
TAL – CCA-B ohne ZWR	39,25
TAL – CCA-P	39,25
TAL – TelAsl bei OPAL	39,25
TAL – BaAsl bei OPAL	39,25
TAL – TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	39,25
TAL – BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	39,25
TAL – PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	39,25

* Gilt auch für KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL.

Für eine zusätzliche Anfahrt wird das jeweils genehmigte Entgelt in Rechnung gestellt.



Anlage 1

5. Preisliste

Service Calls, Search Call (SC) Bereitstellung

Service Calls, Courtesy Call (CC) Bereitstellung

Service Calls, Search Call (SC) Entstörung

Service Calls, Courtesy Call (CC) Entstörung

Entgeltgenehmigungsantrag Service Calls 2020
Preisliste**Service Calls**

	Preis (netto) pro Sekunde
Search Call (SC) Bereitstellung u. Entstörung	0,0209 EUR
Courtesy Call (CC) Bereitstellung u. Entstörung	0,0214 EUR



Anlage 1:

6. Preisliste GK-Anschaltungen

**Das beantragte Entgelt für die „GK-Anschaltungen“ beträgt:**

Produkt	Nettopreis in EUR ab 01.10.2020
Basisleistung, monatliches Grundentgelt	2.367,89 EUR
Basisleistung, fallweises Entgelt pro TAL	42,86 EUR



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Preisliste Installation und Instandsetzung nach Aufwand.

Die angegebenen Preise mit Umsatzsteuer (USt) sind auf Cent aufgerundete Beträge. Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die angegebenen Preise ohne USt. Diese werden von der Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt) für die Rechnungslegung zusammengefasst und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages. Die Preise mit USt errechnen sich aus den Preisen ohne USt zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden die Preise mit USt entsprechend angepasst.

	Preise in EUR	
	ohne USt	mit USt
Arbeits- und Fahrtleistungen		
Arbeitsleistungen je Arbeitskraft und je angefangene 15 Minuten Arbeitszeit. Wegezeiten werden nicht als Arbeitszeiten gerechnet.		
Prüf-, Mess- und Instandsetzungsarbeiten an Anschlüssen der Telekom im Auftrag des Kunden an Werktagen (montags bis freitags 8.00 bis 18.30 Uhr und samstags 8.00 bis 16.00 Uhr) (Regelarbeitszeit)	16,76	19,95
Fahrtzuschale, je Fahrzeug und Arbeitstag	41,97	49,95
Arbeiten am Leitungsnetz und an einfachen Telekommunikations-Endgeräten		
– Montagearbeiten am Anschlussleitungsnetz; Einmessen installierter Leitungen und bei Einsatz besonderer Messmittel		
– Montage- und Instandsetzungsarbeiten an einfachen Telekommunikations-Endgeräten (z. B. Faxgeräte, Telefone), am Innenleitungsnetz/Inhousenetz (z. B. Arbeiten an TAE/IAE, Verteilereinrichtungen, Verteilerkästen und Zusatzgeräten) und an Stromversorgungsnetzen (Hausinstallation 230 V)		
an Werktagen (montags bis freitags 8.00 bis 18.30 Uhr und samstags 8.00 bis 16.00 Uhr) (Regelarbeitszeit)	20,96	24,95
Fahrtzuschale, je Fahrzeug und Arbeitstag	41,97	49,95
Installation nach Aufwand GK		
– Montage / Installation / Demontage / Deinstallation / Konfiguration an aktiven Tk- und IT-Hardware- und Softwarelösungen ¹⁾		
– Montage- und Installationsarbeiten an Telekommunikations-Endgeräten (z. B. Telefone), am Innenleitungsnetz/Inhousenetz (z. B. Arbeiten an TAE/IAE, Verteilereinrichtungen, Verteilerkästen und Zusatzgeräten) und an Stromversorgungsnetzen (Hausinstallation 230 V)		
– Einweisungen und Schulungen hieran		
an Werktagen (montags bis freitags 8.00 bis 18.30 Uhr) (Regelarbeitszeit)	24,95	29,70
Fahrtzuschale, je Fahrzeug und Arbeitstag	54,95	65,40
Instandhaltung nach Aufwand GK		
– Instandsetzungsarbeiten an Tk- und IT-Hardware- und Softwarelösungen ¹⁾		
an Werktagen (montags bis freitags 8.00 bis 18.30 Uhr) (Regelarbeitszeit)	34,95	41,70
Fahrtzuschale, je Fahrzeug und Arbeitstag	54,95	65,40
Instandhaltung nach Aufwand GK		
– Instandsetzungsarbeiten an Tk- und IT-Hardware- und Softwarelösungen ¹⁾		
an Werktagen (montags bis freitags 8.00 bis 18.30 Uhr) (Regelarbeitszeit)	34,95	41,70
Fahrtzuschale, je Fahrzeug und Arbeitstag	54,95	65,40
Instandhaltung nach Aufwand Secure Building Solutions		
– Instandsetzungsarbeiten an Secure Building Solutions-Komponenten		
– Einweisungen und Schulungen hieran		
an Werktagen (montags bis freitags 8.00 bis 18.30 Uhr und samstags 8.00 bis 16.00 Uhr) (Regelarbeitszeit)	25,16	29,95
Fahrtzuschale, je Fahrzeug und Arbeitstag	54,95	65,40
Zuschlag für Arbeitsleistungen		
außerhalb der Regelarbeitszeit (an Werktagen, Sonn- und Feiertagen)	3,20	3,81
Der Zuschlag wird nur dann berechnet, wenn die Arbeiten auf Wunsch des Kunden zu den o. g. Zeiten durchgeführt werden.		
Material	nach Aufmaß	

¹⁾ z. B. Octopus FX und Octopus NetPhone, Octopus NetPhone Cloud, CloudPBX


Mitteilung Nr. 107/2020

§ 38 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit. § 46 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren der nachträglichen Regulierung des Endkundenportierungsentgeltes im Mobilfunkbereich aus dem Netz der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Beschluss BK2d-20/007 vom 17.04.2020 entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass das von der Betroffenen erhobene Entgelt für die Portierung einer Mobilfunkrufnummer den Maßstäben des § 46 Abs. 5 S. 1 TKG nicht genügt. Der Betroffenen und dessen verbundenen Unternehmen wird untersagt, ein Entgelt in Höhe von 29,95 Euro bzw. 25,00 Euro bzw. 24,95 Euro (jeweils brutto) zu fordern oder zu vereinbaren. Das von der Betroffenen für die Rufnummernportierung verlangte Entgelt in Höhe von 29,95 Euro bzw. 25,00 Euro bzw. 24,95 Euro (jeweils brutto) bzw. wird für unwirksam erklärt.
2. Für die Portierung einer Mobilfunkrufnummer wird mit Wirksamkeit zum 20.04.2020 ein Entgelt in Höhe von 5,73 Euro (netto) bzw. 6,82 Euro (brutto) angeordnet. Der Betroffenen ist freigestellt, für die Leistung auch ein niedrigeres Entgelt oder gar kein Entgelt zu erheben

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK2d-20/007

Mitteilung Nr. 108/2020

§ 38 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit. § 46 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren der nachträglichen Regulierung des Endkundenportierungsentgeltes im Mobilfunkbereich aus dem Netz der 1&1 Telecom GmbH

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Beschluss BK2d-20/008 vom 17.04.2020 entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass das von der Betroffenen erhobene Entgelt für die Portierung einer Mobilfunkrufnummer den Maßstäben des § 46 Abs. 5 S. 1 TKG nicht genügt. Der Betroffenen wird untersagt, ein Entgelt in Höhe von 29,90 Euro (brutto) zu fordern oder zu vereinbaren. Das von der Betroffenen für die Rufnummernportierung verlangte Entgelt in Höhe von 29,90 Euro (brutto) wird für unwirksam erklärt.
2. Für die Portierung einer Mobilfunkrufnummer wird mit Wirksamkeit zum 20.04.2020 ein Entgelt in Höhe von 5,73 Euro (netto) bzw. 6,82 Euro (brutto) angeordnet. Der Betroffenen ist freigestellt, für die Leistung auch ein niedrigeres Entgelt oder gar kein Entgelt zu erheben.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK2d-20/008

Mitteilung Nr. 109/2020

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der EFN eifel-net Internet Provider GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung eines Leerrohrverbundes

hier: BK11-20/001

Terminaufhebung

Nachdem die Beteiligten des Verfahrens erklärt haben, auf eine **öffentliche mündliche Verhandlung** zu verzichten bzw. mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden zu sein (§ 135 Abs. 3 Satz 1 TKG) wird der für **Montag, den 11.05.2020, 10:00 Uhr**, Raum 0.10 im Gebäude der Bundesnetzagentur anberaumte **Termin** zur öffentlichen mündlichen Verhandlung in dem Verfahren BK11-20/001 vor der Beschlusskammer 11 **aufgehoben**.

BK11-20/001

Mitteilung Nr. 110/2020

§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Bremen Briteline GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur von Gebäuden

hier: BK11-20/002

Die Bremen Briteline GmbH hat mit Schreiben vom 24.03.2020, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 01.04.2020 und durch weitere Angaben vervollständigt am 23.04.2020, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Achim Griese Servicegesellschaft mbH gestellt:

„Wir beantragen hiermit ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. (...) Hierfür benötigt die Bremen Briteline GmbH Zugang zum Gebäude, damit ein entsprechendes Glasfaserkabel verlegt werden kann.“

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-20/002 geführt.

Eine **öffentliche mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) kann unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen (siehe Verordnung des Landes NRW zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus vom 30.03.2020, GVBl. NRW, S.202 ff.) am **25.05.2020 um 11:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetz-



agentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 stattfinden. Ein Verzicht auf die öffentliche mündliche Verhandlung ist bei Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten möglich.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Den Beteiligten wird, soweit **Stellungnahmen** im Streitbeilegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum **18.05.2020** bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht sind (vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Seit dem 01.07.2019 betreibt die Bundesnetzagentur eine Dokumenten-Austauschplattform unter der Bezeichnung ‚**Geschlossene Benutzergruppe**‘ (**GBG**). Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden Ihnen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner [BK11-20-002] bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem folgenden Link www.bnetza.de/bk11aktuell.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.“

Die nach § 77n Abs. 6 Satz 5 TKG zweimonatige Entscheidungsfrist endet am **23.06.2020**.

BK11-20/002



Mitteilung Nr. 111/2020

Amateurfunkdienst; Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz

Die Weltfunkkonferenz 2019 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) hat für den Amateurfunkdienst in Region 1 eine sekundäre Zuweisung im Frequenzbereich 50–52 MHz beschlossen. Im Hinblick auf die dazu noch erforderlichen Anpassungen der Frequenzverordnung, des Frequenzplans und der Anlage 1 der Amateurfunkverordnung (AFuV), mit denen die Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz im Sinne des § 5 Abs. 3 des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und des § 9 Abs. 2 der AFuV mittelfristig gestattet werden soll, wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die vorläufige Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz im Amateurfunk **ab sofort bis zum 31. Dezember 2020** im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsbestimmungen geduldet.

Nutzungsbestimmungen

Frequenzbereich: 50,000 MHz - 52,000 MHz

Maximal zulässige Sendeleistung im Frequenzteilbereich 50,000 - 50,400 MHz:

750 W PEP für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A

100 W PEP für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E

Maximal zulässige Sendeleistung im Frequenzteilbereich 50,400 - 52,000 MHz:

25 W PEP für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klassen A und E

**Maximal zulässige belegte
Bandbreite einer Aussendung:** 12 kHz

Zugelassene Sendarten: Alle Sendarten

Antennenpolarisation: horizontal

Kontestbetrieb: zulässig

Die Nutzung ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt.

Andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen einschließlich der leitergebundenen Rundfunkübertragungen dürfen nicht gestört werden. Im Störfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateur sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen sind hinzunehmen.

Die Nutzung darf auch durch Inhaber einer gültigen CEPT-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT/ECC-Empfehlung T/R 61-01 im Rahmen der vorgenannten Regelungen für Zulassungsinhaber der Klasse A und aller sonstigen im Amateurfunk geltenden Regelungen erfolgen.

Die Nutzung darf auch durch Inhaber einer gültigen CEPT-Novizen-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT/ECC-Empfehlung (05)06 im Rahmen der vorgenannten Regelungen für Zulassungsinhaber der Klasse E und aller sonstigen im Amateurfunk geltenden Regelungen erfolgen.



Über den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Auf die Abgabe einer Betriebsmeldung zur Nutzung des 50-MHz-Frequenzbereichs sowie auf die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit der Amateurfunkstelle während des Sendebetriebs wird bis auf Weiteres verzichtet.

Hinsichtlich der 50-MHz-Funkbaken mit Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV gilt die zuletzt mit Verfügung Nr. 64/2019 geänderte Verfügung Nr. 36/2006. Rufzeichenzuteilungen gemäß § 13 AFuV sind im Rahmen der Regelungen dieser Mitteilung nicht möglich. Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden.

Vorbehalt des Widerrufs

Die in dieser Mitteilung enthaltenen Regelungen zur Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Von dem Widerrufsrecht wird die Bundesnetzagentur Gebrauch machen, wenn schädliche Störungen auf Grund des hiermit möglichen Funkbetriebs auftreten oder wenn sich die diesbezügliche Rechtslage ändert.

225-9

Mitteilung Nr. 112/2020

Ergebnis der Anhörung zur Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (AKNN-Spezifikation 19.0.0)

Im Amtsblatt Nr. 9/2006 vom 10.05.2006 hat die Bundesnetzagentur die Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (Verfügung 25/2006) veröffentlicht.

Abschnitt 8.4 der Verfügung enthält Regelungen zur Anwendung des Portierungsdatenaustauschverfahrens. Diese Regelungen basierten zunächst auf der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ des „Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung“ (AKNN) in der Version 12.0.0. In der Folge wurde mit weiteren Verfügungen festgelegt, dass die in Abschnitt 8.4 enthaltenen Regelungen auf den jeweils nachfolgenden Spezifikations-Versionen des AKNN basierten.

Die Bundesnetzagentur hat zuletzt durch die Verfügung 10/2017 (Amtsblatt 03/2017 vom 08.02.2017) den Abschnitt 8.4 der Verfügung 25/2006 mit Wirkung zum 17.07.2017 dahingehend geändert, dass die Spezifikations-Version 18.0.0 anzuwenden ist.

Am 09.11.2018 erhielt die Expertengruppe des AKNN für den Portierungsdatenaustausch (ITEX-PDA) das Mandat, die Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ zu überarbeiten und anzupassen. Es wurde eine Version 19.0.0 der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ erarbeitet und in der AKNN-Sitzung am 11.02.2020 verabschiedet.



Inhaltlich enthielt die Version 19.0.0 gegenüber der Version 18.0.0 folgende wesentlichen Änderungen:

- Werden importierte Rufnummern frei, obliegt die Überwachung und Einhaltung der Frist von 65 Arbeitstagen dem letzten Besitzer. Die Prüfung der übrigen PDA-Teilnehmer entfällt.
- Portierungsmeldungen zu Rufnummern aus zugeteilten Rufnummernblöcken dürfen frühestens am Tag nach dem Einrichtungstermin des Rufnummernblocks veröffentlicht werden, andernfalls sind sie zu verwerfen.
- Die Verwendung des Korrekturcodes 3000 wurde geschärft; u.a. wurde die Anwendung bei „Kündigung“ explizit untersagt.
- PDA-Mengenproblem durch Migrationen: In Absprache mit allen aktiven PDA-Teilnehmern können bis zu 100.000 Rufnummern migriert werden.
- Einführung der Korrekturcodes 4700 und 4710 zur Erreichbarkeit von Durchwahlblöcken, die mehrere Rufnummernblöcke umfassen und eine verkürzte Abfragestelle nutzen.
- Einführung der Korrekturcodes 4720 und 4730 zur Erreichbarkeit von zwei- und mehrstelligen Durchwahlblöcken, die nur einzelne Dekaden umfassen und eine verkürzte Abfragestelle nutzen.
- Die Vorlauffrist für die Einrichtung und Übernahme von Rufnummernblöcken wurde von 20 Arbeitstagen auf 5 Arbeitstage verkürzt.
- Alle Weiter- und Rückportierungen haben frühestens am Tag nach der letzten Portierung zu erfolgen.
- Abschaltanordnungen der Bundesnetzagentur erfolgen zukünftig nur noch zeitlich befristet. Es wurde ein Korrekturcode 2599 zur Verhinderung der Portierung von abgeschalteten Rufnummern eingeführt.
- Es wurde eine standardisierte Betreffzeile zur Kommunikation in Zusammenhang mit PDA-Clearings eingeführt.
- Es wurde eine Portierungsabschaltmeldung eingeführt, mit der die Rückgabe einer Portierungskennung an die Bundesnetzagentur angezeigt wird.

Die Umstellung auf das neue Portierungsdatenaustauschverfahren war seitens des AKNN nicht an einem Stichtag, sondern über einen definierten Zeitraum vorgesehen. Der Umstellungszeitraum sollte mit dem Inkrafttreten der PDA-Spezifikation 19.0.0 am 21.03.2021 beginnen und mit dem Außerkrafttreten der PDA-Spezifikation 18.0.0 am 21.04.2021 enden.

Mit Mitteilung Nr. 35/2020 vom 19.02.2020 (Amtsblatt 3/2020) wurde eine Anhörung zum Entwurf einer Verfügung zur Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzufnummern“ veröffentlicht. Im Wesentlichen sollte nach dem Entwurf die Anwendung der neuen Fassung 19.0.0 der Spezifikation vorgeschrieben werden.

Im Rahmen der Anhörung hatten interessierte Kreise die Gelegenheit, zu der erwogenen Änderung schriftlich Stellung zu nehmen.



Zwei Unternehmen haben eine Stellungnahme abgegeben:

Institution	Seitenanzahl
Telekom Deutschland GmbH (Telekom)	1
Multiconnect GmbH (Multiconnect)	2

Die Telekom begrüßte und unterstützte die erwogene Änderung des Abschnitts 8.4 der Verfügung 25/2006.

Die Multiconnect trug vor, dass Sie durch bestimmte Regelungen der neuen Fassung unangemessen benachteiligt würde bzw. dass Regelungen unklar seien. Im Einzelnen ging es um Regelungen in folgenden Abschnitten der Spezifikation:

- Ziffer 4.6.2 „Standardisierte Betreffzeile“
- Ziffer 4.6 „Eskalation“
- Ziffer 8.1 „Mengen bei RNB-Übernahmen und Migrationsmeldungen“

Die Bundesnetzagentur veranlasste daraufhin eine Telefonkonferenz, an der die Mitglieder der ITEX-PDA, der Multiconnect und Vertreter der Bundesnetzagentur teilnahmen. In der Telefonkonferenz wurden für alle von der Multiconnect vorgetragenen Probleme einvernehmliche Lösungen gefunden.

Die Lösungen wurden in eine neuen Fassung 19.0.1 der Spezifikation aufgenommen, mit der alle Mitglieder der ITEX-PDA und die Multiconnect einverstanden sind.

Da die Änderungen gegenüber der Fassung 19.0.0 weitestgehend klarstellender Natur und jedenfalls nicht gravierend sind, ist seitens des AKNN keine Beschlussfassung in übergeordneten AKNN Gremien und keine Änderung der vorgesehenen Termine vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund verfügt die Bundesnetzagentur nunmehr die Änderung der Verfügung 25/2006 so, wie in der Anhörung dargestellt mit dem Unterschied, dass statt der Anwendung der Version 19.0.0 die Anwendung der Version 19.0.1 vorgeschrieben wird. Eine erneute öffentliche Anhörung unterbleibt aus den gleichen Gründen, aus denen auch eine erneute Beschlussfassung im AKNN unterbleibt.

117-4 3821-1

**Mitteilung Nr. 113/2020****Antragsverfahren Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste****1. Rechtsgrundlage**

Der Nummernplan für Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste ist in Form einer Allgemeinverfügung gesondert festgelegt worden (siehe Verfügung Nr. 50/2020, Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung.

Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist (TKG), in Verbindung mit § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist (TNV), teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung insbesondere eine bestimmte Antragsform festlegen.

2. Antragsform

Für einen Antrag auf Zuteilung einer Rufnummer ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur zu verwenden (siehe Anlage).

Die Anträge sind zu senden an die
Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Canisiusstraße 21
55122 Mainz.

Die beabsichtigte Nutzung ist durch die Vorlage eines Realisierungskonzeptes nachzuweisen. Das Konzept muss für jede Auskunftsrufnummer eine detaillierte geschäftliche und technische Planung enthalten (insbesondere auch einen Finanz- und Investitionsplan sowie einen entsprechenden Finanzierungsnachweis wie zum Beispiel eine Bankbestätigung). Das Konzept muss zudem eine ausführliche Beschreibung des Dienstes enthalten, einschließlich des konkreten Ablaufs der Auskunftserteilung sowie der geplanten Markteinführung und der technischen Umsetzung. Insbesondere ist darzulegen, wie die Teilnehmerdaten beschafft werden und wie die bundesweite, vorwahlfreie Schaltung der Auskunftsrufnummer realisiert werden soll. Ferner sind Angaben über die Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens erforderlich.

Werden mehrere Auskunftsrufnummern beantragt, muss für jede Auskunftsrufnummer ein separates Konzept vorgelegt werden, aus dem insbesondere auch hervorgeht, dass der Ablauf der Auskunftserteilung pro Rufnummer deutlich unterscheidbar ausgestaltet ist. Beispiele hierfür sind das gesonderte Angebot eines Auskunftsdienstes in einer bestimmten Fremdsprache oder ein sprachcomputergesteuerter Auskunftsdienst.

3. Bearbeitung der Anträge

Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum an Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit einem Eingangsstempel bestätigt.

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel der Bundesnetzagentur). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Alle im Laufe eines Tages eingehenden Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. In den Hausbriefkasten der Bundesnetzagentur eingeworfene Anträge gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Wenn mehrere Antragsteller die Zuteilung der gleichen Rufnummer zeitgleich beantragen, entscheidet das Los über die Zuteilung der Rufnummer. Im Losverfahren unterlegenen Antragstellern wird entsprechend ihrem Antrag eine andere Auskunftsrufnummer zugeteilt.

Einem Antragsteller/Unternehmen werden insgesamt maximal fünf Auskunftsrufnummern und maximal eine Rufnummer für Vermittlungsdienste zugeteilt, sofern das Unternehmen nicht bereits über eine Auskunftsrufnummer verfügt. Einem Unternehmensverbund werden insgesamt maximal sieben Auskunftsrufnummern und maximal eine Rufnummer für Vermittlungsdienste zugeteilt, sofern der Unternehmensverbund nicht bereits über eine Auskunftsrufnummer verfügt. Zu einem Unternehmensverbund gehören gemäß § 3 Nr. 29 TKG die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen Unternehmen.

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

4. Inkrafttreten

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung Nr. 420/2009 vom 12.08.2009 und wird ab dem 06.05.2020 angewendet.

Anlage:**Antrag auf Zuteilung einer Auskunftsrufnummer bzw. einer Rufnummer für Vermittlungsdienste**



Antrag auf Zuteilung einer Auskunftsrufrnummer bzw. einer Rufnummer für Vermittlungsdienste

I. Angaben zum Antragsteller

Name (Firma)

Straße (die Angabe einer Postfachadresse ist nicht ausreichend)

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Empfangsbevollmächtigter im Inland (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich, wenn der Antragsteller im Ausland ansässig ist):

Name (Firma)

Straße (die Angabe einer Postfachadresse ist nicht ausreichend)

D
PLZ, Ort

Telefon Fax E-Mail (optional) - 4 -



II. Gegenstand des Antrags

(Hinweis: Werden mehrere Rufnummern beantragt, ist für jede Rufnummer ein gesonderter Antrag auszufüllen.)

Es wird eine Rufnummer für einen

- Auskunftsdienst Vermittlungsdienst

beantragt.

- Es wird die Zuteilung einer beliebigen Rufnummer beantragt.
- Es wird die Zuteilung der Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.
 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.
 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.
 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.

III. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

A) Realisierungskonzept

B) Gewerbeanmeldung, aktueller Handelsregisterauszug und - bei Sitz im Ausland -
Nachweise entsprechend § 13e Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB)

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten



Mitteilung Nr. 114/2020

Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste;

hier: Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen zur geplanten Aufhebung des Differenzierungsgebots betr. den ausschließlichen Betrieb einer Inlands- oder einer Auslandsauskunft

I. Einführung

Mit Mitteilung 29/2020 (Amtsblatt Nr. 2 vom 05.02.2020) wurde die Anhörung zur Änderung des Nummernplans Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste (Verfügung 50/2014 vom 03.09.2014, Amtsblatt 16/2014; Nummernplan) veröffentlicht.

Die Marktbeteiligten wurden um Stellungnahme zu der geplanten Aufhebung der in Abschnitt 3.1.2 des Nummernplans formulierten Vorgabe gebeten, die bisher für die Nutzung einer Auskunftsrufnummer den ausschließlichen Betrieb einer Inlands- oder einer Auslandsauskunft fordert, so dass der gemeinsame Betrieb einer Inlands- und einer Auslandsauskunft unter derselben Auskunftsrufnummer gegenwärtig nicht zulässig ist.

Neben der Aufhebung dieser Differenzierung im Nummernplan hatte die Anhörung eine folgerichtige Anpassung durch einen teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen (mit der Maßgabe, dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen ab Inkrafttreten des geänderten Nummernplans dessen Nutzungsbedingungen gelten sollen) sowie durch Änderungen in dem betroffenen Formular für den Zuteilungsantrag zum Gegenstand.

Folgende Institutionen haben sich hierzu geäußert:

Institution	Seitenanzahl
VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)	2
next id GmbH	3
11844 Auskunftsdienste GmbH	1

II. Zusammenfassung und Bewertung

1. Stellungnahmen zur geplanten Änderung des Nummernplans

Alle Kommentatoren haben im Ergebnis die angekündigte Aufhebung des Differenzierungsgebots im Nummernplan uneingeschränkt begrüßt.

Zu den geplanten Maßnahmen zur Anpassung an diese Änderung, also zu dem teilweisen Widerruf und den Änderungen im Formular für den Zuteilungsantrag, wurde dabei keine explizite Stellungnahme abgegeben.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es für dieses Differenzierungsgebot weder nach dem europarechtlichen noch dem nationalen Regulierungsrecht eine Bestimmung gebe, wonach ein solches Gebot umzusetzen gewesen sei. Zudem gestalte sich das Marktumfeld für den Betrieb von Auskunftsdiensten, bedingt durch andere elektronische Medien, zunehmend als schwierig, so dass die Beseitigung von regulatorischen Beschränkungen, wie dieser, einen sinnvollen Schritt darstelle, den Bedürfnissen der Marktteilnehmer gerecht zu werden (next id GmbH, VATM).



Ergänzend hat die 11844 Auskunftsdienste GmbH zum allgemeinen Differenzierungserfordernis bei dem Betrieb mehrerer Auskunftsrufnummern (vgl. Nummernplan, Abschnitt 3, letzter Absatz), das demgegenüber unverändert beibehalten wird, erklärt, dass es möglich sein müsse, unter einer Auskunftsrufnummer eine Inlandsauskunft sowie unter einer weiteren Auskunftsrufnummer eine Auskunft für In- und Ausland zu betreiben. Ferner müsse es dem Anbieter freigestellt sein, für welche Länder bzw. Teilnehmerdaten es eine Auslandsauskunft erbringe.

Zugleich hat die 11844 Auskunftsdienste GmbH dafür plädiert, einer (Inlands-)Auskunft zusätzlich auch beliebige Informationsdienstleistungen zu erlauben. Dies sei für die Zukunftssicherheit von telefonischen Auskunftsdiensten existenziell notwendig ist und auch im Sinne der Verbraucher. Damit würde es auch den Auskunftsdiensten ermöglicht, sich von Mitbewerbern zu differenzieren, Innovationen voranzutreiben und dadurch den Verbrauchern zum Beispiel gegenüber der kostenlosen Suche nach Telefonnummern im Internet dauerhaft einen wertvollen Mehrwert zu bieten.

2. Bewertung

Die vorgesehenen Änderungen werden offenkundig einheitlich als sinnvoll erachtet, so dass sie umgesetzt werden sollten.

Hinsichtlich des weiterhin geltenden allgemeinen Differenzierungsgebots bei der Nutzung mehrerer Auskunftsrufnummern ist entscheidend, dass der Ablauf der Auskunftserteilung je Auskunftsdienst deutlich unterscheidbar ausgestaltet wird. Dazu werden im Nummernplan als Beispiele das gesonderte Angebot eines Auskunftsdienstes in einer bestimmten Fremdsprache oder ein sprachcomputergesteuerter Auskunftsdienst sowie künftig das gesonderte Angebot von Inlands- und Auslandsauskunft angeführt. Es bedarf einer Prüfung im Einzelfall, ob die Voraussetzung der deutlichen Unterscheidbarkeit beim Ablauf der Auskunftserteilung konkret erfüllt wird.

Der Wunsch nach der Zulässigkeit beliebiger Informationsdienstleistungen bei der Auskunftserteilung stellt die Forderung nach einer völligen Öffnung des Nutzungszwecks für Premium-Dienste und im Ergebnis den inhaltlichen Wegfall dieser Nummernart dar. Sollte diese Nummernart mit ihrem Nutzungszweck neu geregelt werden, so bedürfte es jedoch aufgrund der spezifischen Besonderheiten der – kurzstelligen - Rufnummern grundlegenderer Überlegungen, insbesondere zu den wettbewerblichen Auswirkungen und zum Verbraucherschutz. Eine solche fundamentale Änderung dieser Nummernart ist jedoch nicht vorgesehen.

3. Fazit

Die geplanten Änderungen werden durchgeführt.

Die Änderungen beschränken sich auf die in der Anhörung angekündigten Inhalte.

117a 3823-1



Mitteilung Nr. 115/2020

Veröffentlichung der Übersicht der Frequenzbänder, bei denen die Bedingungen der Nutzung für Funkanlagen gemeinschaftsweit harmonisiert sind

Gemäß § 33 Absatz 1 Funkanlagengesetz wird hiermit die Übersicht der Frequenzbänder veröffentlicht, bei denen die Bedingungen der Nutzung für Funkanlagen gemeinschaftsweit harmonisiert sind. Grundlage dafür sind die von der EU-Kommission veröffentlichten europäisch harmonisierten Schnittstellenbeschreibungen für Klasse 1 Funkanlagen gemäß Kommissionsentscheidung 2000/299/EC vom 06. April 2000.

Diese Schnittstellenbeschreibungen (Stand: Januar 2020) sind auf der Internetseite der Europäischen Kommission \ Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU \ Sectors \ Electrical and Electronic Engineering Industries (EEI) \ Radio Equipment Directive (RED) abrufbar; derzeitiger Link:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40361>

Die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) geltenden Allgemeinzuteilungen von Frequenzen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Telekommunikation \ Frequenzen \ Allgemeinzuteilungen abrufbar; Link:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Allgemeinzuteilungen/allgemeinzuteilungen-node.html

Die Mitteilungen 701/2017 (Amtsblatt Bundesnetzagentur Nr. 24/2017 v. 20.12.2017) und 51/2018 (Amtsblatt Bundesnetzagentur Nr. 4/2018 v. 28.02.2018) sind hiermit gegenstandslos.

421/220



Frequenzbereiche	Funknwendungen / Funkdienste
9,000 - 59,750 kHz	Induktive Anwendungen
9 - 315 kHz	Aktive medizinische Implantate
9 kHz - 3 000 GHz	UWB-Funknwendungen zur Objekterfassung und Charakterisierung, Materialerfassung und Baustoffanalyse
59,750 - 30 000 kHz	Induktive Anwendungen
442,2 - 450,0 kHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite
457 kHz	Auffinden von Verschütteten und Wertgegenständen
984 - 7 484 kHz	Verkehrstelematik
6 765 - 6 795 kHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite
7 300 - 23 000 kHz	Verkehrstelematik
7 400 - 8 800 kHz	Induktive Anwendungen
10 200 - 11 000 kHz	Induktive Anwendungen
13 553 - 13 567 kHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite, Induktive Anwendungen
26 957 - 27 283 kHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite
26 990 - 27 000 kHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite, Fernsteuerung von Modellen
27 040 - 27 050 kHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite, Fernsteuerung von Modellen
27 090 - 27 100 kHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite, Fernsteuerung von Modellen
27 140 - 27 150 kHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite, Fernsteuerung von Modellen
27 190 - 27 200 kHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite, Fernsteuerung von Modellen
30,0 - 37,5 MHz	Aktive medizinische Implantate
40,660 - 40,700 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite
87,5 - 108 MHz	FM-Sender mit niedriger Leistung
169,4000 - 169,4750 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite, drahtlose Anbindung von Hörhilfen, Funkmessenanwendungen
169,4000 - 169,4875 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite
169,4875 - 169,5875 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite, drahtlose Anbindung von Hörhilfen
169,5875 - 169,8125 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite
173,965 - 216 MHz	drahtlose Anbindung von Hörhilfen
401 - 402 MHz	Aktive medizinische Implantate und Zubehör
402 - 405 MHz	Aktive medizinische Implantate
405 - 406 MHz	Aktive medizinische Implantate und Zubehör
430 - 440 MHz	Erfassung medizinischer Daten
433,050 - 434,790 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite
446,0 - 446,2 MHz	Funknwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten (PMR446)
862,000 - 863,000 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite
863,000 - 865,000 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite, drahtlose Audio- und Multimedienanwendungen
863,000 - 868,000 MHz	Breitbanddatenübertragungssysteme
865,000 - 868,000 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite, Funkfrequenzkennzeichnung
868,000 - 868,600 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite
868,600 - 868,700 MHz	Funknwendungen für Alarmierungszwecke
868,700 - 869,200 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite
869,200 - 869,250 MHz	Alarmanlagen / Personenhilferuf
869,250 - 869,400 MHz	Funknwendungen für Alarmierungszwecke
869,400 - 869,650 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite
869,650 - 869,700 MHz	Funknwendungen für Alarmierungszwecke
869,700 - 870,000 MHz	nicht spezifizierte Funknwendungen geringer Reichweite



Frequenzbereiche	Funkanwendungen / Funkdienste
1 525,0 - 1 660,5 MHz	Erdfunkstellen des mobilen Satellitenfunkdienstes
1 610 - 2 500 MHz	Erdfunkstellen des mobilen Satellitenfunkdienstes
1 880 - 1 900 MHz	DECT
1 980 - 2 200 MHz	Erdfunkstellen des mobilen Satellitenfunkdienstes
2 400 - 2 483,5 MHz	nicht spezifizierte Funkanwendungen geringer Reichweite, Breitbanddatenübertragungssysteme, Funkortungsanwendungen
2 446 - 2 454 MHz	Funkfrequenzkennzeichnung
2 483,5 - 2 500 MHz	Aktive medizinische Implantate
3 100 - 4 800 MHz	UWB-Funkanwendungen für Straßen- und Schienenfahrzeuge und für allgemeine Nutzung
4 500 - 7 000 MHz	Funkortungsanwendungen
5 470 - 5 725 MHz	Funkanwendungen zur breitbandigen Datenübertragung (WAS/RLAN)
5 725 - 5 875 MHz	nicht spezifizierte Funkanwendungen geringer Reichweite, Verkehrstelematik
5 795 - 5 815 MHz	Verkehrstelematik
5 855 - 5 875 MHz	Verkehrstelematik
5 875 - 5 905 MHz	intelligente Transportsysteme
6 - 6,65 GHz	UWB-Funkanwendungen an Bord von Luftfahrzeugen
6 - 9 GHz	UWB-Funkanwendungen für Straßen- und Schienenfahrzeuge, zur Standortverfolgung und für allgemeine Nutzung
6,6752 - 8,5 GHz	UWB-Funkanwendungen an Bord von Luftfahrzeugen
8,5 - 10,6 GHz	Funkortungsanwendungen
10,70 - 14,25 GHz	Erdfunkstellen des mobilen Satellitenfunkdienstes
17,1 - 17,3 GHz	Funkortungsanwendungen
24,050 - 24,075 GHz	Verkehrstelematik
24,050 - 27,000 GHz	Funkortungsanwendungen
24,075 - 24,150 GHz	Verkehrstelematik
24,150 - 24,250 GHz	nicht spezifizierte Funkanwendungen geringer Reichweite, Verkehrstelematik
24,250 - 26,650 GHz	Verkehrstelematik
57 - 64 GHz	nicht spezifizierte Funkanwendungen geringer Reichweite, Funkortungsanwendungen
57 - 71 GHz	Breitbanddatenübertragungssysteme
61,0 - 61,5 GHz	nicht spezifizierte Funkanwendungen geringer Reichweite
63,72 - 65,88 GHz	Verkehrstelematik
75 - 85 GHz	Funkortungsanwendungen
76 - 81 GHz	Verkehrstelematik
122 - 123 GHz	nicht spezifizierte Funkanwendungen geringer Reichweite
244 - 246 GHz	nicht spezifizierte Funkanwendungen geringer Reichweite



Mitteilung Nr. 116/2020

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Veröffentlichung von Entscheidungsentwürfen wegen der Änderung von Regulierungsverfügungen gegenüber Festnetzbetreibern betreffend die Terminierung von Verbindungen mit Ursprung in Staaten außerhalb des EWR

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass Konsultationsentwürfe wegen der Änderung von Regulierungsverfügungen betreffend die Terminierung von Verbindungen mit Ursprung in Staaten außerhalb des EWR gegenüber den in der nachstehenden Übersichtsliste aufgeführten Festnetzbetreibern ab dem **13.05.2020** im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens auf dem Postweg oder in elektronischer Form - jeweils in deutscher Sprache - zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs.1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am 13.05.2020 und endet am 27.05.2020.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Aktenzeichen	Antragstellerin/Betroffene	Betrifft Regulierungsverfügung
BK3a-20/003	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH	BK3g-16/028
BK3a-20/004	Plusnet GmbH	BK3g-16/083
BK3a-20/005	Ventelo GmbH	BK3g-16/094
BK3a-20/006	Broadnet Services GmbH	BK3g-16/034
BK3a-20/007	IN-telegence GmbH	BK3g-16/058
BK3a-20/008	T&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG	BK3g-16/087
BK3a-20/009	Vodafone GmbH	BK3g-16/096
BK3a-20/010	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	BK3g-16/097
BK3a-20/011	Vodafone BW GmbH	BK3g-16/092
BK3a-20/012	Vodafone NRW GmbH	BK3g-16/093



Aktenzeichen	Antragstellerin/Betroffene	Betrifft Regulierungsverfügung
BK3a-20/014	ecotel communication AG	BK3g-16/043
BK3a-20/015	3U TELECOM GmbH	BK3g-16/029
BK3a-20/016	EXACOR GmbH	BK3g-16/047
BK3a-20/017	Spider Telecom GmbH	BK3g-16/085
BK3a-20/018	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	BK3g-16/088
BK3a-20/019	First Telecom GmbH	BK3g-16/049
BK3a-20/020	outbox AG	BK3g-16/077



Mitteilung Nr. 117/2020

TKG §§ 55, 57 Abs. 1; hier: Frequenzen zur Realisierung von Versorgungsbedarfen für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder, Interessensbekundungsverfahren

I. Allgemeine Hinweise

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 55 Abs. 1 TKG Frequenzen diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren zuzuteilen.

Hat eine zuständige Landesbehörde gem. § 57 Abs. 1 Satz 7 TKG die inhaltliche Belegung einer analogen oder digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder einem Inhabitanten zur alleinigen Nutzung zugewiesen, so kann dieser einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen, soweit dabei gewährleistet ist, dass den rundfunkrechtlichen Festlegungen entsprochen wurde.

Da in den vorliegenden Fällen die zuständige Landesbehörde gem. § 57 Abs. 1 Satz 7 TKG die inhaltliche Belegung der digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder **keinem** Inhabitanten zur alleinigen Nutzung zugewiesen hat und somit keine Sendernetzbetreiberauswahl durch den Inhabitanten nach § 57 TKG erfolgen kann, werden qualifizierte Interessensbekundungsverfahren mit einer Ausschlussfrist durchgeführt. Qualifiziert bedeutet, dass die subjektiven Frequenzzuteilungsvoraussetzungen gem. § 55 Abs. 4 TKG darzulegen sind und darüber hinaus ein Frequenznutzungskonzept vorzulegen ist. Die Interessensbekundungsverfahren haben das Ziel, herauszufinden, ob es qualifizierte Interessenten für die Realisierung der hier veröffentlichten Versorgungsbedarfe gibt. Nach Abschluss der Interessensbekundungsverfahren (Ausschlussfrist) kann kein rundfunkrechtlich zugewiesener Inhabitant mehr seinen Sendernetzbetreiber gemäß § 57 TKG auswählen und es werden auch keine Interessensbekundungen mehr berücksichtigt.

Sollte die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer analogen oder digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder doch noch einem Inhabitanten zu alleinigen Nutzung zuweisen und innerhalb der Ausschlussfrist der Bundesnetzagentur den alleinigen Inhabitanten mitteilen, so wird das Interessensbekundungsverfahren abgebrochen und ein Einzelfrequenzzuteilungsverfahren durchgeführt.

Haben sich in den Interessensbekundungsverfahren mehrere Interessenten nach den Regelungen der „Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für den Rundfunkdienst“ (VVRuFu), veröffentlicht im Amtsblatt 12/2018 der Bundesnetzagentur, gemeldet, so ist gem. § 61 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 10 TKG zu entscheiden, ob ein Vergabeverfahren durchgeführt wird. Die Vergabeanordnung für jeden umzusetzenden Versorgungsbedarf ist eine Präsidentenkammerentscheidung der Bundesnetzagentur und wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Den Vergabeanordnungen liegen der Versorgungsbedarf gemäß des Interessensbekundungsverfahrens und die frequenzbereichsbezogenen Festlegungen der VVRuFu zugrunde.

Die Parameter der unten angegebenen Frequenznutzungsmöglichkeiten können sich im Rahmen der konkreten Zuteilungsverfahren durch ggf. durchzuführende Koordinierungen ändern. Ein Anspruch auf die hier veröffentlichten, verfügbaren Leistungen oder Frequenzen besteht daher nicht.

Insbesondere bei Frequenznutzungsmöglichkeiten, die rein rechnergestützt ermittelt wurden, ohne auf bereits bestehende Nutzungsmöglichkeiten zurückzugreifen, können die konkreten kennzeichnenden Merkmale erst im Koordinierungsverfahren geklärt werden. Auf diese Fälle wird jeweils besonders hingewiesen.

Grundsätzlich steht es Interessenten frei, andere geeignete Frequenzen bzw. andere technische Parameter zu benennen, solange der Versorgungsbedarf erfüllt werden kann und die effiziente und störungsfreie Frequenznutzung (§ 52 Abs. 1 und § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 TKG) sichergestellt ist.

II. Versorgungsbedarfe

Im Nachfolgenden werden die Versorgungsbedarfe und die für deren Umsetzung zur Verfügung stehenden Frequenznutzungsmöglichkeiten veröffentlicht:



Referenz Nr.:	018-2019
Rundfunkdienst:	Terrestrischer digitaler Hörfunk
Bezeichnung des Versorgungsbedarfs:	Stadt Leipzig
Versorgungsgebiet:	Stadt Leipzig als Kernbereich sowie die Umgebung beschrieben mit Polygon (WGS 84): 12°25'13"E, 51°31'54"N 12°34'49"E, 51°27'15"N 12°38'22"E, 51°19'34"N 12°27'39"E, 51°13'17"N 12°12'40"E, 51°11'53"N 12°09'54"E, 51°19'24"N 12°11'44"E, 51°19'51"N 12°09'23"E, 51°27'45"N 12°12'20"E, 51°30'45"N
Versorgungszielstellung ab Beginn der Ausstrahlung:	<ul style="list-style-type: none"> • 90% der Bevölkerung im Kernbereich ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden entsprechend einem Einzelsender-Feldstärkemedianwert von 74 dB(µV/m) in 10m Höhe über Grund (Ortswahrscheinlichkeit 95%) • 70% der Bevölkerung in der Umgebung von Leipzig außerhalb des Stadtgebietes und innerhalb des beschriebenen Polygons ausgelegt für portablen Empfang in Gebäuden gemäß den Festlegungen der „Final Acts“ der RRC-06, Medianwert der Feldstärke eines Einzelsenders 64 dB(µV/m) in 10m Höhe über Grund (Ortswahrscheinlichkeit 95%)
Beginn:	schnellstmöglich
Befristung:	31.12.2030
Frequenznutzungsmöglichkeit:	Block 6C
Referenz Nr.:	026-2019
Rundfunkdienst:	Terrestrischer digitaler Hörfunk
Bezeichnung des Versorgungsbedarfs:	Stadt Freiberg
Versorgungsgebiet:	Stadt Freiberg als Kernbereich sowie die Umgebung beschrieben mit Polygon (WGS 84): 13°26'05"E, 51°00'56"N 13°31'55"E, 50°53'40"N 13°24'56"E, 50°51'20"N 13°18'36"E, 50°52'07"N 13°11'01"E, 50°55'37"N 13°20'29"E, 51°01'44"N
Versorgungszielstellung ab Beginn der Ausstrahlung:	<ul style="list-style-type: none"> • 70% der Bevölkerung im Kernbereich ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden entsprechend einem Einzelsender-Feldstärkemedianwert von 74 dB(µV/m) in 10m Höhe über Grund (Ortswahrscheinlichkeit 95%) • 50% der Bevölkerung in der Umgebung von Freiberg außerhalb des Stadtgebietes und innerhalb des beschriebenen Polygons ausgelegt für portablen Empfang in Gebäuden gemäß den Festlegungen der „Final Acts“ der RRC-06, Medianwert der Feldstärke eines Einzelsenders 64 dB(µV/m) in 10m Höhe über Grund (Ortswahrscheinlichkeit 95%)
Beginn:	schnellstmöglich
Befristung:	31.12.2030
Frequenznutzungsmöglichkeit:	Block 10D



III. Inhalt der qualifizierten Interessensbekundung

Für jeden der o. a. Versorgungsbedarfe ist eine qualifizierte Interessensbekundung vorzulegen.

Diese muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zum Interessenten
 - Name, Adresse, Rechtsform, Sitz des Unternehmens
 - Angabe eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners
 - Angabe eines Zustellbevollmächtigten

2. Darlegung der subjektiven Voraussetzungen des Interessenten für eine Frequenzzuteilung (Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde) gem. § 55 Abs. 4 TKG:
 - Der Interessent hat darzulegen, ob ihm in der Vergangenheit eine Lizenz oder eine Frequenzzuteilung entzogen wurde, Auflagen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer Lizenz oder Frequenzzuteilung gemacht wurden, ob er wegen eines Verstoßes gegen Telekommunikations- oder Datenschutzrecht belangt wurde oder gegen ihn derzeit ein Verfahren in vorgenannten Fällen anhängig ist.

 - Es ist darzulegen, dass dem Interessenten die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Frequenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen. Die Sicherstellung der Finanzierung ist durch Belege, z. B. schriftliche Finanzierungserklärungen der Muttergesellschaft, von anderen verbundenen Unternehmen oder von Kreditinstituten darzulegen. Bloße Absichtserklärungen oder Bemühenszusagen werden nicht als Darlegung der Sicherstellung anerkannt.

 - Der Interessent hat darzulegen, wie er die Planungs- und Projektmanagementfragen beim Aufbau des Funknetzes zu bewältigen gedenkt. Er hat ferner darzulegen, wie er beabsichtigt, die Ressourcenfragen beim Aufbau und Betrieb seines Funknetzes (insbesondere Standorte, Technik, Personal, Kapital) zu lösen. Hier hat der Interessent insbesondere die geplanten Investitionen für das Funknetz darzulegen und darzustellen, dass ihm die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen werden und wie die Finanzierung erfolgen soll.

 - Es ist darzulegen, dass die bei der Planung, dem Aufbau und Betrieb des Sendernetzes tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden. Der Interessent hat die Fachkunde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Im Rahmen dessen können Zeugnisse und Abschlusszertifikate oder Nachweise über bisherige Tätigkeiten (Referenzen) im Bereich der Telekommunikation (Errichtung und Betrieb ähnlicher Anlagen, z. B. Betrieb von Netzen auf der Grundlage angemieteter Übertragungswege oder Betrieb firmeneigener Telekommunikationsnetze) beigebracht werden.

 - Bewirbt sich ein Konsortium, sind entsprechende Angaben zu den die jeweilige Fachkunde einbringenden Konsortialpartner zu machen. Darüber hinaus ist darzulegen, wie die Fachkunde der Konsortialpartner auf den Betreiber übertragen wird.

3. Benennung des in Abschnitt II. aufgeführten Versorgungsbedarfs und die für dessen Umsetzung aufgeführte voraussichtlich zur Verfügung stehende Frequenznutzungsmöglichkeit.

4. Frequenznutzungskonzept, insbesondere ist anzugeben
 - die geplanten Senderstandorte,
 - deren zeitliche und tatsächliche Realisierung,
 - die technischen Parameter des Sendernetzes.

5. Darlegung, mit welcher Systemvariante die geforderte Übertragungskapazität bereitgestellt werden soll. Dabei sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:
 - Modulationsart
 - Anzahl der Träger
 - Schutzintervall

6. Kartendarstellung des beabsichtigten räumlichen Versorgungsgebietes.



Nähere Informationen zu den koordinierten Senderdaten, sowie zum terrestrischen Rundfunkdienst finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, „Sachgebiete“, „Telekommunikation“, „Regulierung Telekommunikation“, „Frequenzordnung“, „Rundfunk“).

7. Für die digitalen Rundfunkanwendungen sind die technischen Parameter der Sender des geplanten Sendernetzes entsprechend der Vorgaben der jeweils aktuellen Version der „Guideline for GE06 submissions related to terrestrial broadcasting der Internationalen Fernmeldeunion (<https://www.itu.int/en/ITU-R/terrestrial/broadcast/plans/Pages/plans.aspx>) auf einer CD-ROM einzureichen.

IV. Begründung für die Pflichtangaben

Die Pflicht zur Darstellung des Frequenznutzungskonzeptes, zur Kartendarstellung sowie zur Darlegung der geplanten Systemvariante ergibt sich insbesondere aus dem Regulierungsziel der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG sowie aus § 55 Abs. 5 und 10 i. V. m. § 61 Abs. 1 TKG. Der mit diesen Angaben verfolgte Zweck besteht darin, die beabsichtigte Frequenznutzung und den Netzausbau plausibel zu machen, damit von Seiten der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden kann, dass es dem Interessenten nicht lediglich darum geht, die Frequenzen zu horten bzw. in einer nicht effizienten Weise zu nutzen.

V. Ausschlussfrist und Adresse

Interessensbekundungen können bis zum **17.06.2020** unter Angabe der **Referenznummer** bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 222
Canisiusstraße 21
55122 Mainz

eingereicht werden.

222



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 118/2020

Einleitung eines Aufsichtsverfahrens gemäß § 65 EnWG

EnWG §§ 56, 65 und 69; Art. 16 Abs. 6 Verordnung (EU) 714/2009;

Einleitung eines Aufsichtsverfahrens gemäß § nach § 65 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art 16 Abs. 6 VO (EG) 714/2009 und Auskunftsverlangen gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 1. HS EnWG gegen den Übertragungsnetzbetreiber Baltic Cable AB (BK8-20/12243-61)

Die Bundesnetzagentur hat vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 11.03.2020 in der Rechtssache C-454/18 ein Aufsichtsverfahren nach §§ 65 Abs. 1 und 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art 16 Abs. 6 VO (EG) 714/2009 gegen den Übertragungsnetzbetreiber Baltic Cable AB eingeleitet. Ziel des Verfahrens ist die Überprüfung der Netzkosten und der Engpasserlöse, die bei dem Übertragungsnetzbetreiber in den Kalenderjahren 2013 bis 2019 angefallen sind.

Mit der Einleitung des Verfahrens hat die Bundesnetzagentur den Übertragungsnetzbetreiber zugleich gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 1. HS EnWG verpflichtet, sämtliche zur Überprüfung der Netzkosten und der Engpasserlöse in den Kalenderjahren 2013 bis 2019 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen herauszugeben.

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker
E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung